Steinbach a.Wald

VERBINDLICH

Amtsblatt der Gemeinde Steinbach a.Wald
Ausgabe Nr. 4/2026 vom 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

4 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Das Amtsblatt der Gemeinde Steinbach a.Wald wird seit Mai 2026 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet öffentlich zugänglich unter https://www.steinbach-am-wald.de/rathaus-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Herausgeber: Gemeinde Steinbach a.Wald
Redaktion: Gemeinde Steinbach a.Wald, Ludwigsstädter Str. 2, 96361 Steinbach a.Wald

Anschrift
Ludwigsstädter Str. 2
96361 Steinbach a.Wald
Telefon: (0 92 63) 97 51 - 0
Telefax: (0 92 63) 97 51 - 29
E-Mail: info@steinbach-am-wald.de

Öffnungszeiten
Mo: 13.00 - 16.00 Uhr
Di, Do und Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Mi: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr

4

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach a.Wald hat mit Beschluss vom 02.09.2026 die kleine Übertragung zur Durchführung von Aufgaben des Standesamtes im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AGPStG auf die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz mit Wirkung ab dem 01.10.2026 beschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz beschloss am 08.09.2026 das Standesamt Steinbach am Wald aufzunehmen.

Zur näheren Regelung der Aufgabenübertragung wurde am 17.09.2026 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt ab dem 01.10.2026 in Kraft.

Die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde am Landratsamt Kronach wurde mit Schreiben vom 21.09.2026 erteilt.

Steinbach am Wald, den 23.09.2026

gez. Thomas Löffler
Erster Bürgermeister

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz („Kleine Übertragung“)

Zu diesem Zweck schließen die

Gemeinde Steinbach am Wald, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Löffler
- übertragende Gemeinde -

und die

Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Frank Jakob
- aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft -

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald unter Fortbestand des Standesamts Steinbach am Wald ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).

(2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der Zuständigkeitsbereich des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Steinbach am Wald wird von einem Standesbeamten bzw. einer Standesbeamtin der aufnehmenden Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Steinbach am Wald nicht durch deren eigenen Standesbeamten bzw. deren eigene Standesbeamtin erledigt werden können oder nach Vorgabe von der Standesamtsleitung wahrgenommen werden müssen. Der Standesbeamte und die Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen sie den Briefkopf und das Dienstsiegel der

übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Steinbach am Wald wird unter Beachtung der Bestellungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von einem Standesbeamten bzw. von einer Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen.

(3) Die Gemeinde Steinbach am Wald hat das Recht, eigene Standesbeamte bzw. Standesbeamtinnen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Steinbach am Wald für das Standesamt Steinbach am Wald bestellten Standesbeamten bzw. Standesbeamtinnen bleiben – nach Absprache mit der Standesamtsleitung – weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.

(4) Die Befugnis der Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Steinbach am Wald zur Vornahme von Eheschließungen und zur Begründung von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

(1) Organisation und Führung des Aktenbestandes des Standesamts Steinbach am Wald werden an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz übergeben, der Aktenbestand verbleibt jedoch zur Lagerung bei der Gemeinde Steinbach am Wald.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Steinbach am Wald.

(3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

(1) Die Gemeinde Steinbach am Wald entschädigt die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2.000 Euro.

(2) Für das Jahr 2026 beträgt die Pauschale zeitanteilig 500 Euro. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung wird die Pauschale zeitanteilig berechnet.

(3) Die Übernahme erfolgt gegen Zahlung der in Absatz 1 genannten jährlichen Pauschale. Nach Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung soll die Höhe der Pauschale unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und des angefallenen Verwaltungsaufwands zwischen der Gemeinde Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz neu verhandelt werden.

(4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz zu bezahlen.

(5) Darüber hinaus trägt die Gemeinde Steinbach am Wald alle Sachkosten für den Standesamtsbezirk Steinbach am Wald direkt, sowie die Personalkosten der im Rathaus Steinbach am Wald eingesetzten Standesbeamten.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Steinbach am Wald durch die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Steinbach am Wald entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Steinbach am Wald zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Steinbach am Wald nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Steinbach am Wald zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nach ihrer ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Steinbach am Wald und in der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz und im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Gemeinschaftsversammlung) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Kronach aufgehoben werden. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft kann die Übertragung durch Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

(3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligte Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft sowie die untere Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Steinbach am Wald, den 17.09.2026	Teuschnitz, den 17.09.2026
Gemeinde Steinbach am Wald	**Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz**
gez. Thomas Löffler Erster Bürgermeister	gez. Frank Jakob Gemeinschaftsvorsitzender